

Bürgerforum Freienbach
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Freienbach
Gemeindehaus Schloss
Postfach
8808 Pfäffikon

Freienbach, 4. November 2020

Bauobjekt: Rekultivierung des vormaligen Gewerbegebiets, Waldisbergweg, Freienbach
KTN 345, Koordinaten 2 699 494/1 228 990 (ohne Baugespann)
Bauherrschaft: Korporation Freienbach, Kantonsstrasse 25, 8807 Freienbach
Publikation: Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Namens des Bürgerforums Freienbach als Präsidentin des Trägervereins und in meinem eigenen Namen erhebe ich gegen obgenanntes Baugesuch

Einsprache

mit folgenden

ANTRÄGEN

1. Das Baugesuch sei zur Ergänzung (Einbau einer Deponiesickerwasser-Ableitung gemäss BAFU-Empfehlungen «Anforderungen an die Einleitung von Deponiesickerwasser», 2012) an die Bauherrschaft zurückzuweisen, resp. es sei abzuweisen. Für das vervollständigte Baugesuch sei eine erneute Ausschreibung zu verlangen.
2. Unter Kostenfolge zulasten der Bauherrschaft.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Frist

Mit dem heutigen Versand ist die Einsprachefrist (5.11.2020) eingehalten.

2. Legitimation

Gemäss Statuten setzt sich der Trägerverein des Bürgerforums Freienbach für den Schutz, die Pflege und die gesunde Weiterentwicklung des kommunalen Lebensraumes ein und engagiert sich für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben und rechtsstaatlichen Abläufe:

Art. 2.4, Tätigkeit

«Der Trägerverein will vor allem den kommunalen Lebensraum schützen, pflegen und dessen gesunde Weiterentwicklung fördern. Er will namentlich:

- 1. das regionale Landschafts- und Ortsbild vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren*
- 2. für eine harmonische Raumordnung, Gestaltung und Einfügung von Bauten und Verkehrsanlagen eintreten*
- 3. beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen*
- 4. zielverwandte Bestrebungen unterstützen*
- 5. mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten»*

Die Sicherstellung bester Umwelt- und Lebensbedingungen gemäss Art. 2.4 Abs.3 der Statuten begründet die Ergreifung des Rechtsmittels der Einsprache (Art. 2.5) aus rein ideellen, dem Natur- und Heimatschutz verpflichteten Motiven.

BO: Statuten des Trägervereins Bürgerforum Freienbach vom 14.2.2007, rev. 23.2.2010

Um den erforderlichen Gewässerschutz zu erreichen, der mit der bis dato völlig unkontrollierten Entwässerung der gesamten Deponie Frohmatt/Waldisberg KTN 345 und KTN 2995 ins Grundwasser und den Zürichsee NICHT gewährleistet ist, wird allenfalls

das Ergreifen des Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat erforderlich. Eine solche Beschwerde setzt die Einreichung dieser Einsprache voraus (RRB Nr. 442 / 2014, 23.4.2014, Legitimationsvoraussetzung für Aufsichtsbeschwerden).

II. Materielles

1. Rüge des Fehlens einer Deponie-Entwässerungsplanung im Baugesuch

1.1 Die Topografie und die bekannten geologischen Daten zeigen eine generelle Fliessrichtung des Sickerwassers aus der gesamten Deponie Frohmatt/Waldisberg (KTN 345 und KTN 2995) von Südwesten nach Nordosten, sowie mutmasslich auch teilweise nach Norden und Süden (durch Klüfte in der Deponiesohle). Die Deponie-Entwässerung erfolgt auf diffusen, nicht überwachten Wegen via Baugesuchs-Perimeter in den Zürichsee.

1.2 Es handelt sich bei der Altlast KbS-Nr.29_A101, KTN 345 und 2995 um eine Reaktor-deponie (vgl. Begründungen unter Ziff. 2 nachfolgend), deren Sohle von einem nicht dokumentierten Aquiclude gebildet ist. Zur Beschaffenheit der Deponiesohle – resp. der Abbruch-Sohle der dort vormals betriebenen Steinbrüche – fehlt eine umfassende technische Analyse. Die Sickerungsbedingungen des Untergrundes und die tatsächlichen Fliesswege des Deponieabwassers sind ungeklärt. Bei starken Regenfällen staut sich das Wasser auf der Oberfläche, was mit den geplanten «*Renaturierungsmassnahmen*» nicht korrigiert werden kann.

1.3 Das in den Entwässerungsanlagen von Deponien gesammelte und abgeleitete Abwasser muss gemäss Anhang 2 Ziff. 23 Abs.6 TVA in einen Vorfluter oder eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet und nötigenfalls vorbehandelt werden. Es müssen bei

sämtlichen Einleitungen Probenahmen und Mengenmessungen möglich sein. Wird Abwasser in einen Vorfluter eingeleitet, muss gemäss Abs. 7 dieser Bestimmung ausserdem sichergestellt werden, dass das Abwasser nötigenfalls jederzeit behandelt oder in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden kann.

1.4 Art.6 Abs.1 GSchG verbietet es, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen.

1.5 Art. 7 Abs.1 GSchG legt fest, dass verschmutztes Abwasser behandelt werden muss und nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in Gewässer eingeleitet oder versickert werden darf. Die Bewilligung kann gemäss Art.6 Abs.1 GSchV nur erteilt werden, wenn die Anforderungen an die Einleitung von Anhang 3 GSchV eingehalten sind.

1.6 Gemäss Anhang 3.3 Ziff. 1 GSchV legt die Behörde die Anforderungen an die Einleitung von anderem verschmutztem Abwasser als kommunalem Abwasser und Industrieabwasser auf Grund der Eigenschaften des Abwassers, des Standes der Technik und des Zustandes des Gewässers im Einzelfall fest. Sie berücksichtigt dabei internationale oder nationale Normen, vom BAFU veröffentlichte Richtlinien oder von der betroffenen Branche in Zusammenarbeit mit dem BAFU erarbeitete Normen. Zur Einhaltung des Standes der Technik müssen dabei mindestens die Anforderungen nach Anhang 3.3 Ziffer 2 GSchV eingehalten sein.

1.7 Für gefasstes Sickerwasser aus Deponien wird in Anhang 3.3 Ziffer 25 Abs. 1 GSchV festgelegt, dass es nur dann in Gewässer eingeleitet werden darf, wenn es die allgemeinen Anforderungen für Industrieabwasser nach Anhang 3.2 Ziff. 2 GSchV einhält, der biochemische Sauerstoffbedarf (BSB₅) nicht mehr als 20 mg/l O₂ und der gelöste organische Kohlenstoff (DOC) nicht mehr als 10 mg/l C beträgt. Diese Werte können gemäss Anhang 3.3 Ziff. 25 Abs. 3 GSchV von der Behörde nach einer Beurteilung des

Einzelfalls auf Grund der Beschaffenheit des Sickerwassers oder des Zustands des betroffenen Gewässers angepasst werden. Die Beurteilung des Einzelfalls kann auch dazu führen, dass die Behörde zusätzliche Anforderungen an die Einleitung des Deponiesickerwassers festlegt.

- 1.8 Soll Industrieabwasser und anderes verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, ist gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchV eine Bewilligung notwendig. Sie wird erteilt, wenn die diesbezüglichen Anforderungen der Anhänge 3.2 und 3.3 GSchV erfüllt sind.
- 1.9 Das Baugesuch schenkt diesen zwingenden rechtlichen Bestimmungen und der bis dato völlig unkontrollierten Deponie-Entwässerung keinerlei Beachtung. Die ersuchte Rekultivierung mit «*bodenkundlicher Fachbegleitung*» genügt selbstverständlich nicht. Eine umfassende Kanalisierung und kontrollierte Filterung des Sickerwassers aus der Deponie ist unumgänglich.
- 1.10 Die als «*Renaturierung*» deklarierte Oberflächen-Veränderung im nordöstlichen Deponiebereich soll offenbar dazu dienen, auf lange Sicht eine rechtskonforme Deponieentwässerung und entsprechende Aufwände geradezu gezielt zu VERMEIDEN, womit grobfahrlässig irreversible Umweltschädigungen in Kauf genommen würden.
- 1.11 Das Fehlen von Deponie-Entwässerungsmassnahmen als integrierender Bestandteil des Baugesuchs gemäss den Anforderungen an die Einleitung von Deponiesickerwasser BAFU 2012 / Vorgehensschema bei einer bestehenden Deponie S.24 / Erläuterungen zum Entscheidungsablauf einer bestehenden Deponie S.25 / Behandlung und Nachsorge S. 26 ff. wird als fundamentale Missachtung des übergeordneten Rechts (Anhang 3.2 Ziff. 2 und 3.3 Ziff. 1 und 25 GSchV) gerügt. Diese entscheiderelevanten

Mängel des «Renaturierungs»-Projekts müssen die antragsgemässe Abweisung des Baugesuchs zur Folge haben.

BO: Empfehlungen für die Beurteilung, Behandlung und Einleitung von Deponiesickerwasser, BAFU, 22.2.2013

2. Falsche offizielle Angaben über die Art der an den Standort KbS-Nr.29_A101, KTN 345 und 2995 gelangten Abfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. B AltIV)

2.1 Im Standortdatenblatt Katasterauszug KbS-Nr.29_A101, KTN 345 und 2995, KTN 2699271/1228900, erstellt am 29.10.2020 (vgl. Beilage 1), wird tatsachenwidrig angegeben, es handle sich lediglich um eine «Kehrichtdeponie», resp. die Stoffklasse «Kehricht und ähnliche Abfälle». Wir beanstanden diese Klassifizierung als grob falsch. Die angegebene Stoffklasse und entsprechende Sanierungs- und Überwachungspflicht entspricht keineswegs der tatsächlichen, ortsbekanntenen Toxizität des vorhandenen Deponiematerials.

Beilage 1 Abfrage WebGIS Altlast Waldisberg/Frohmann vom 29.10.2020

2.2 Die Voruntersuchungen klammerten den Anteil toxischer Substanzen aus den kommunalen Industrie- und Gewerbebetrieben vollkommen, bzw. gezielt aus, was das Bürgerforum schon in seiner Einsprache vom 15.3.2017 zur Umzonungsvorlage Waldisberg beanstandete. Diese Verfahrensakten werden in ihrer Gesamtheit als Beweisofferte im vorliegenden Baugesuchsverfahren erneut geltend gemacht. Zu den Industrie- und Gewerbeabfällen vgl. insbesondere die damaligen Einsprache-Beilagen 4 und 5:

«Beilage 4 Auszüge aus der Broschüre der Gemeinde Freienbach, 1968, «Herzlich Willkommen in der Gemeinde Freienbach», (Archiv der Gemeinde Freienbach) betr. Industrialisierung (S.2) und Branchenverzeichnis (S.3-18): lässt ohne weiteres Rückschlüsse auf toxische Deponiestoffe aus kommunalen Betrieben zu, wurde aber offenbar im Rahmen der Historischen Untersuchung

von Auskunftsperson Josef Steiner (ehem. Gemeindeschreiber) nicht erwähnt, das Archiv wurde mutmasslich von magma AG überhaupt nicht konsultiert.

Beilage 5 Internet-Kurzrecherche zu Verdachtstoffen in der Freienbacher Deponie KbS-Nr.29_A101 aus den Industriebetrieben Gurit Essex und Gysko»

Man begnügte sich damit, in der genannten Umzonungsvorlage Waldisberg unter Ziff.4.2, Umweltrelevante Tätigkeiten, lediglich auszusagen: «Nicht bekannt ist, in wie fern auch Abfälle aus Betrieben und Industrie deponiert wurden.» Nichtwissen schützt aber keineswegs vor der gesetzlichen Pflicht zur profunden Abklärung.

BO: Sämtliche Akten zur Umzonung Waldisberg vom 10.2.2019

2.3 In der Zwischenzeit wurden keine ergänzenden historischen und technischen Untersuchungen vorgenommen, um die gerügten, evidenten «*Wissenslücken*» zu schliessen. Die tatsächliche Belastung mit toxischen Industrie- und Gewerbeabfällen in KbS-Nr. 29_A101 ist bis heute nicht dokumentiert.

2.4 Einige der offensichtlich stark belasteten Proben aus der technischen Untersuchung 2011 wurden zwar als sogenannte «*Rückstellproben*» entnommen, aber nie analysiert, so z.B. bei Baggerschacht BS4 (Beilage 3.4 der Technischen Untersuchung):

*«Tiefe 2-3 m, schwarze, mit nassem Schlamm durchsetzte Kehrichtabfälle, viel Wasser, Bemerkungen: Aus der Kehrichtablagerung entleert sich viel Sickerwasser in den geöffneten Schacht. Wasser stinkt stark medizinisch. Feststoff-Probe bei ca. 2,6 m von medizinisch riechendem Schlamm. **Sickerwasser-Rückstellprobe** aus dem Schacht»*

Auch der auffällige Befund bei Baggerschacht BS5 wurde nicht analysiert (Beilage 3.5 der Technischen Untersuchung):

*«Tiefe 0,10 m bis 1,70 m. Hellbrauner sandiger Silt mit wenig bis reichlich Ton und mit reichlich Kies, Steinen und Blöcken. Schlieriger, inhomogener Aufbau mit eingelagertem Ziegelbruch, fauliges Holz, blaue und grüne Kupfersalze, Geruch nach Benzin. Bemerkungen: **Rückstell-Probe** aus dem Bereich mit Kupfersalzen»*

Die Aussagekraft der Technischen Untersuchung 2011 wird in diesem Verfahren erneut als offensichtlich nicht stichhaltig und nicht rechtsgenügend beanstandet. Allein schon bei der Untersuchung des Sickerwassers im nordöstlichen Grenzbereich von KTN 345 wird sich zeigen, dass die bisherige, beschönigende Klassifizierung der Altlast durch das AfU unhaltbar ist.

- 2.5 Die anlässlich der Einsprache zur Umzonungsvorlage Waldisberg von uns ausgearbeitete und ins Recht gelegte Tabelle (Beilage 3) belegt mit Zitaten und Analysen von Widersprüchen, tatsachenwidrigen Aussagen, Fehlschlüssen, Unterlassungen etc. betr. Historische/Technische Untersuchungen und AfU-Schreiben zu KbS-Nr.9_A101, dass die Voruntersuchung als Ganzes den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, sondern diese mehrfach verletzt. Diese Tabelle wird als integrierender Bestandteil dieser Einsprache erneut ins Recht gelegt.

Beilage 2 **Tabelle mit der Zusammenstellung der Kritik an den beiden Untersuchungen durch die Firma magma AG, 2011 sowie an der entsprechenden AfU-Beurteilung als integraler Bestandteil der Einsprache zur Teilzonenplanänderung**

- 2.6 Gemäss Protokoll vom 18.4.2018 («*Offene Fragen der Einsprachesitzung vom 5.12.2017*», Ziff. 3) behauptet das AfU, es seien keine weiteren Untersuchungen des Untergrundmaterials gerechtfertigt, da «*keine direkte Entwässerung aus der Deponie in ein Oberflächengewässer*» existiere. Es sei «*kein Schutzgut soweit beeinflusst, dass ein Überwachungs- oder gar Sanierungsbedarf nach AltIV (...) gerechtfertigt wäre*».

- 2.7 Das Deponieabwasser gelangt gemäss Angaben des AfU unkontrolliert und auf «*unbekannten Wegen*» in den Zürichsee. Dies dispensiert jedoch keineswegs von Abklärungen und angemessener Entsorgung. Denn selbstverständlich ist das «*Schutzgut Oberflächengewässer*» auch dann vom Deponieabwasser betroffen, wenn dessen Zufluss auf noch unbekanntem, nicht untersuchten Wegen erfolgt. Es handelt sich trotzdem um eine Entwässerung der Deponie Waldisberg in den Zürichsee – dies aber bisher

ohne jegliche Kontrolle und ohne jegliche zwischengeschaltete Behandlung des Deponie-Sickerwassers. Die erforderliche Reinigung und Nachsorge gemäss BAFU-Vollzugsempfehlung S.26 ff. fehlt völlig. Das Amt 'für' Umweltschutz des Kantons Schwyz begründet dieses schwere Versäumnis mit der haltlosen Behauptung, wenn «*keine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer*» existiere, sei auch «*kein Handlungsbedarf gegeben*». Doch dies ist klar falsch. Die diffusen Fliesswege des Deponie-Abwassers zum Zürichsee bewirken eine Kontamination des Schutzgutes Grundwasser, und als Vorfluter ist das Schutzgut Oberflächengewässer (Zürichsee) sehr wohl ebenfalls betroffen. Da immer mehr Gemeinden einen Grossteil ihres Trinkwassers dem Zürichsee entnehmen müssen, sind hier besonders hohe Schutzansprüche gegeben. Auch die Trinkwasservorsorgung der Höfner Gemeinden wird inskünftig auf die Zürichseewasser-Aufbereitung angewiesen sein. Potentielle Vergiftungen aus der Altlast Frohmatt/Waldisberg können nicht ausgeschlossen werden.

Beilage 3 Sitzungsprotokoll vom 18.4.2018 «Offene Fragen der Einsprache-Sitzung vom 5.12.2017»

2.8 Die unter Ziff. 5 des AfU-Protokolls formulierte Begründung für die Verweigerung der erforderlichen, rechtskonformen Untersuchung rügen wir als haltlos. Die «*schwierige*» Abklärung der «*diffusen*» Deponie-Entwässerung ab KTN 345 bis zum Zürichsee entbindet nicht davon, unmittelbar an der Parzellengrenze auf der gesamten Länge des Ausflussbereichs des Deponiesickerwassers exakte, umfassende Erhebungen vorzunehmen, das Deponie-Sickerwasser zu fassen und der vorgeschriebenen, angemessenen Filterung / Reinigung / Entsorgung zuzuführen.

2.9 Selbstredend haltlos ist auch die Darstellung des AfU, es sei «*eine Vorhersage der genauen Fliessrichtung praktisch unmöglich*» und «*auch wenn diese bekannt wäre (z.B. mittels Markerversuchen ermittelt) könnten allfällige Belastungen im Sickerwasser, welches in den Zürichsee exfiltriert, aufgrund der verschiedensten industriellen Tätigkeiten in Freienbach nicht eindeutig der Deponie Waldisberg zugeteilt werden. Eine Untersuchung entlang des gesamten Fliessweges, der erst noch zu ermitteln wäre, würde*

die Vorgaben der AltIV massiv übersteigen». Das Deponieabwasser kann ohne Weiteres genau ermittelt und räumlich zugeordnet werden. Es muss hierzu schlicht und einfach vor Ort, d.h. im Abflussbereich der gesamten KTN 345 / KTN 2995 gefasst und untersucht werden.

2.10 In seiner Argumentation unter Ziff. 3 und 4 des zitierten Protokolls (Beilage 3) weicht das AfU zudem einer nachvollziehbaren, sachlich und rechtlich korrekten Begründung zur negierten Untersuchungspflicht bezüglich des toxischen Inhalts der Rückstellproben aus. Dass nur 4 der insgesamt 8 Rückstellproben überhaupt analysiert wurden, rügen wir erneut als grobfahrlässige Unterlassung. Die AfU-Darstellung, wonach die Sickerwasserproben aussagekräftig und ausreichend seien, WEIL die über dem Sanierungsgrenzwert liegenden Konzentrationswerte für Ammonium in der AltIV gestrichen werden könnten, da *«auch unbeeinflusstes Grundwasser hohe Ammoniumwerte aufweisen»* könne, ist alarmierend unprofessionell und keinesfalls ein Freipass für das Versäumnis einer angemessenen Untersuchung aller relevanten Verdachtsstoffe. Das Sickerwasser *«Niederschlagswasser, Hangsickerwasser»*, das Schadstoffe aus dem Deponiekörper löst, ist nicht nur mit Ammonium überbelastet, sondern mit diversen hochtoxischen Stoffen aus den eingebrachten Industrieabfällen.

2.11 Das AfU umging bisher pflichtwidrig die erforderlichen Untersuchungen zur tatsächlichen Toxizität des über 100'000 m³ umfassenden Deponiematerials. Aus der Verfahrensleitung 2011 und der zusammenfassenden Beurteilung des AfU von 2012 wird deutlich, dass sich das Amt 'für' Umweltschutz zur Vertuschung der tatsächlichen Umweltbelastung aus KbS-Nr.9_A101 verwenden liess:

- Es akzeptierte mit der Vor-Selektionierung der Auskunftspersonen für die Historische Untersuchung die Beschränkung auf eine nicht aussagekräftige Anzahl und Positionierung der Probeentnahmen sowie stark eingeschränkte Beprobungsvorgaben und wollte auch offensichtliche Fehler und Widersprüche im Technischen Untersuchungsbericht nicht feststellen können.

- Gemäss Schreiben vom 18.8.2011, S.3, verzichtete das AfU auf Beprobung der Sickerwasseraustritte aus Baggerschlitzten, und es liess mit Schreiben vom 10.1.2012, S.1 unten, pflichtwidrig gelten, dass die Analyse der heikelsten Proben «zurückgestellt» wurde, obwohl diese klar auf eingebrachten Industrie-Sondermüll hindeuteten (vgl. hierzu auch die Begründungen unter II.MATERIELLES, Ziff. 2.4, oben).
- Das AfU übernahm ungeprüft die offensichtlich falsche Aussage des Technischen Untersuchungsberichts, wonach die «*Kehrichtschicht*» nur 7m tief sei. Schon ein einfacher Vergleich zwischen den Bohrkernresultaten und dem Profil A-A ergibt, dass die Mächtigkeit der relevanten Altlast massiv (bis um das Zweieinhalbfache) grösser sein muss als angegeben.
- Beschönigung und Vertuschung wird auch erkennbar aus der AfU-Aussage zur Standortbewertung in Bezug auf die Schutzgüter, vgl. auch die Begründungen unter II.MATERIELLES, Ziff. 2.4, oben: «*Bei der altlastenrechtlichen Standortbewertung nach Art.8 AltV sind im vorliegenden Fall die Schutzgüter Luft, Boden **und im untergeordneten Mass der Zürichsee** (2) relevant.*»

Wenn das AfU aber nur ein «*untergeordnetes Mass*» von Relevanz für den Zürichsee erkennen will und dazu in der Fussnote ausführt: «*Aus der Deponie fliesst Sickerwasser über eine Leitung **sowie wahrscheinlich ein ungefasster Anteil auch diffus in den Zürichsee***», so steht dies im klaren Widerspruch zum tatsächlich vorhandenen Sachwissen.

Gemäss der Technischen Untersuchung Ziff.1.4, bisherige Untersuchungen, fliesst nicht «*wahrscheinlich*», sondern effektiv **der allergrösste Teil des Deponieabwassers** ungefiltert und unkanalisiert in den Zürichsee. Hierzu heisst es im Bericht: «*Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass **nur ein kleiner Teil des Deponiesickerwassers gefasst und in die Kanalisation eingeleitet** wird. **Der Grossteil des Deponiewassers fliesst jedoch auf im Detail unbekanntem Weg unterirdisch zum Vorfluter Zürichsee***».

Das AfU lässt demnach seit Jahren wissentlich zu, dass das Schutzgut Zürichsee und damit das Trinkwasser aus dem Zürichsee durch die unabgeklärten, ungefilterten toxischen Abwässer aus der Altlast erheblich gefährdet wird.

Die rechtskonforme Untersuchung von KbS-Nr.29_A101 erfordert zwingend eine Korrektur / Ergänzung des Pflichtenhefts für die Technische Untersuchung und deren rechtskonforme Erweiterung.

2.12 Wir rügen folgende Rechtsverletzungen bei der Voruntersuchung in Bezug auf die Deponie KbS-Nr.29_A101:

- Verletzung von Art.5 Abs.3 a, b und f, Abs.4 a+b AltIV durch verfälschende, ungenügende Angaben zur Erstellung des Katasters und zur Einteilung in die Standortkategorie
- Verletzung von Art. 6 Abs.1 a-c AltIV durch verfälschende Angaben zur Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit
- Verletzung von Art.6 a AltIV durch das Auslösen von Fehleinschätzungen der Behörden bei der Berücksichtigung der Kataster-Informationen in der Richt- und Nutzungsplanung
- Verletzung von Art.7+8 AltIV durch verfälschende Angaben zur Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit und Gefährdungsabschätzung
- Verletzung von Art.9 Abs.1a+c AltIV durch verfälschende Angaben betreffend Schutz des Grundwassers
- Verletzung von Art.10 Abs.1 a+b, Abs.2 AltIV durch verfälschende Angaben betreffend Schutz der oberirdischen Gewässer (Zürichsee)

Diese kumulativen Rechtsverletzungen und auch die massiv fehler- und lückenhaften Abklärungen bezüglich Art. 13 AltIV (Vorgehen) sowie bezüglich Art. 16-20 AltIV und Art. 24 c AltIV (Abschätzung der Sanierung) führten zur beanstandeten, schwerwiegend verzerrten (beschönigten) Schlussfolgerung. Die entscheiderelevanten Mängel der bisherigen Voruntersuchung müssen nach Art.14 Abs.2 AltIV zu einer erneuten Beur-

teilung über die Sanierungsbedürftigkeit des Standortes führen. Die Abwässer der Altlast sind gemäss Art. 16 Abs.1 b AltIV zu fassen und so weit zu reinigen, dass toxische Substanzen nachweislich nicht mehr in die Umwelt gelangen und insbesondere die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer Zürichsee nicht mehr schädigen können.

2.13 Fazit:

Die Voruntersuchung genügt den gesetzlichen Anforderungen als Ganzes nicht, sondern verletzt diese mehrfach, insbesondere bezüglich der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer Zürichsee. Die Einstufung von KbS-Nr.29_A101 als «*nicht überwachungs- und nicht sanierungsbedürftig*» ist falsch und zwingend zu korrigieren. Die Beurteilung «*Kein Handlungsbedarf*» in der «*Information*» zu KbS-Nr.29_A101, Koordinaten 699270 / 228900, Parzellen-Nummern 345, 2995, «*Branche: Abfall- und Abwasserbeseitigung*» wird als falsch bestritten.

Wir rügen entsprechend als grobe Pflichtverletzung, dass das AfU diese Sachverhalte und Zusammenhänge missachtet, ja geradezu leugnet und die Anordnung der zwingend erforderlichen Untersuchungen des Deponieabwassers verweigert. Damit leistet es direkte Beihilfe für die Umgehung des erforderlichen Gewässerschutzes. Im öffentlichen Interesse ist dieses stossende Versäumnis spätestens jetzt unverzüglich zu korrigieren.

3. Fehlende Unterlagen über den belasteten Untergrund im Prüfbericht Wessling AG / Magma AG, Auftrag ULS-02752-20

Die Beilagen zum hier beanstandeten Baugesuch zeigen, dass auch die elementare Vorbedingung für jegliche Renaturierung, nämlich die zuverlässige Erhebung über den dort befindlichen Deponiekörper nicht erfüllt wurde. Über die Zeitbombe im Untergrund will die Gesuchstellerin, unterstützt vom Amt 'für' Umweltschutz des Kantons

Schwyz nun Gras wachsen lassen. Die Angaben in den Gesuchsunterlagen beziehen sich lediglich auf den Unter- und Oberboden (insgesamt bis maximal 70 cm Tiefe). Sie sind angesichts des tatsächlichen Umweltschädigungspotenzials der Altlast völlig ungenügend. Das Baugesuch ist auch aufgrund dieses evidenten Mangels antragsgemäss abzuweisen.

4. Fehlende Nachsorge

4.1 Gemäss USG muss die Deckung der Kosten der Deponienachsorge und auch der nach Abschluss der Deponie weiterhin notwendigen Sickerwasserbeseitigung in geeigneter Form sichergestellt werden. Die TVA enthält Vorgaben an die Überwachung nach Abschluss der Deponie. Sie schreibt die Kontrolle der Anlagen, des Grundwassers, des Abwassers und der Deponiegase nach Abschluss der Deponie so lange vor, bis schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich erscheinen. Sie enthält auch eine Mindestüberwachungsdauer nach Abschluss der Deponie. Das Vorgehensschema bei einer bestehenden Deponie sieht primär die Analyse der Schadstoffe im Sickerwasser vor (vgl. BAFU-Vollzugsanleitung S.24). Aufgrund der Ergebnisse wird die «*Einleitung in Vorfluter*» oder die «*Einleitung in Kanalisation / ARA*» mit allen erforderlichen Monitoring-Schritten bestimmt. Die Null-Kontroll-Variante «*Aus den Augen – aus dem Sinn*» ist nicht zulässig.

4.2 Für die Berechnung der notwendigen Rückstellungen wird die Nachsorgedauer für Reaktordeponien heute üblicherweise auf ca. 50 Jahre angesetzt. Man geht davon aus, dass die Entsorgungskosten für das Sickerwasser über die gesamte Nachsorgedauer anfallen. Berechnungsbasis ist das Konzept der Einleitung in die Kanalisation. Nach heutigem Stand der Technik kann sich der Kostenanteil bei deponieeigener Sickerwasserreinigung um das Doppelte erhöhen (vgl. BAFU-Vollzugsanleitung S. 13-24 sowie S.26/27).

4.3 Wir beanstanden, dass sich in den Gesuchsakten kein Grundbuchauszug befindet. Allfällige Servitute, insbesondere in Bezug auf die Altlast und deren Sanierung/Nachsorge, müssen zwingend offengelegt werden.

4.4 Es fehlt unseres Wissens bis heute eine Nachsorgerückstellung, resp. die Einrichtung eines Nachsorgefonds, die durch die Verursacher, insbesondere die Betreiber der Deponie und die Grundeigentümerin gespeist werden muss. Die Grundeigentümerin und die heute noch erreichbaren Deponiebetreiber und Zulieferer der hoch-toxischen Deponiestoffe und Brandrückstände (aus absichtlich verursachten Deponie-Bränden zur Steigerung des Deponievolumens) sind zur umfassenden Kostenübernahme zu verpflichten, die sich aus den zwingenden Immissionsbegrenzungen/Schutzmassnahmen der Altlast ergeben. Einem rechtskonformen Baugesuch für «*Rekultivierung*» ist der entsprechende Finanzierungsnachweis als integrierender Bestandteil beizulegen.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, die Einstufung der Altlast KbS-Nr.29_A101 auf «*weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig*» entspricht keineswegs der Gefährlichkeit der Deponie Frohmatt/Waldisberg. Wir ersuchen um antragsgemässe Abweisung des Baugesuchs.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Persönlich und handelnd als Präsidentin des Bürgerforums Freienbach

Beilagenverzeichnis:

Beilage 1 Abfrage WebGIS Altlast Waldisberg/Frohmann vom 29.10.2020

Beilage 2 Tabelle mit der Zusammenstellung der Kritik an den beiden Untersuchungen durch die Firma magma AG, 2011 sowie an der entsprechenden AfU-Beurteilung als integraler Bestandteil der Einsprache zur Teilzonenplanänderung

Beilage 3 Sitzungsprotokoll vom 18.4.2018 «*Offene Fragen der Einsprachesitzung vom 5.12.2017*»